



Prüfungsthema 6

Unterrichtsstörungen

Unter Unterrichtsstörungen versteht man *Handlungen* und *Ereignisse*, die den Lehr-Lern-Prozess *beeinträchtigen*, *unterbrechen* oder *unmöglich machen*, indem sie die Voraussetzungen, unter denen Lehren und Lernen erst stattfinden kann, teilweise oder ganz außer Kraft setzen.

Unterrichtsstörungen sind aufgrund der vielfältigen Widersprüche in der Schulpraxis unausweichliche und bis zu einem gewissen Grad normale Begleiterscheinungen von Unterricht. Gleichzeitig ist allgemein bekannt, dass der Umgang mit Unterrichtsstörungen und Disziplin Konflikten zu den stärksten Belastungen im Lehrerberuf gehört, unabhängig vom Alter oder von der Dauer der Berufserfahrung. Den größten Leidensdruck verursachen dabei die häufigen alltäglichen kleinen Störungen, die sich addieren können zu einer ständigen akustischen und motorischen Unruhe und entsprechende Aufmerksamkeits- und Konzentrationsdefizite verursachen.

Ein professioneller Umgang mit Unterrichtsstörungen kann diesen Belastungsfaktor verringern und erheblich zur Berufszufriedenheit der Lehrkraft und dem Lernerfolg der Schüler beitragen.

1 Unterrichtsstörungen durch Schüler 1.1 Vom Ursachen- zum Lösungsdenken

Wie stark Unterrichtsstörungen Lehrerinnen und Lehrer belasten, hängt entscheidend davon ab, wie die Störungen durch die Lehrkraft interpretiert, welche Ursachen ihnen zugeschrieben werden. Folgende Interpretationsansätze sind häufig zu finden:

- „*Der kann einfach nicht stillsitzen.*“
Der **individualpsychologische** Ansatz sieht abweichendes oder störendes Verhalten eines Schülers durch psychische Merkmale, die in dessen Person liegen, bedingt.
- „*Kein Wunder, bei dem Elternhaus.*“
Der **sozialpsychologische Ansatz** sieht abweichendes oder störendes Verhalten eines Schülers im Wesentlichen durch die sozialen Beziehungen, vor allem in der Familie und in der Schule, bestimmt. Mithin geht es hier um die erzieherischen Einflüsse, denen ein Schüler insgesamt ausgesetzt ist, und deren prägende Wirkungen.
- „*Die Eltern haben keinerlei Einfluss auf sie.*“
Der **kommunikationstheoretische** Ansatz sieht die Ursachen für abweichendes oder störendes Verhalten im Wesentlichen in den kommunikativen Beziehungen zu Eltern und Lehrkräften, in der Interaktion mit ihnen. Hier geht es vor allem um die Frage, wie sich Menschen im Verhalten ihrer Partner gewürdigt sehen, ferner, ob sie einander in ihrem Verhalten ergänzen oder bestätigen.
- „*Damit ist er immer schon durchgekommen.*“
Der **lerntheoretische** Ansatz begreift abweichendes oder störendes Verhalten eines Schülers im Wesentlichen als Resultat dessen, was er an Verhaltensweisen gelernt bzw. nicht gelernt hat. Als Lernen werden hier die erfolgreichen Wirkungen eines Verhaltens und die dieses Verhalten bekräftigende Rückwirkungen verstanden (operantes Konditionieren).
- „*Heute spielen Schüler einfach zu viel am Computer und können sich deswegen nicht konzentrieren.*“
Der **soziologische** Ansatz nimmt an, dass abweichendes oder störendes Verhalten eines Schülers im Wesentlichen durch Grundmerkmale der gesamtgesellschaftlichen Situation sowie durch die schichtenspezifischen, strukturellen und sozialökologischen Bestimmungselemente seiner Familie bestimmt ist.

Alle diese Ansätze haben ihre Berechtigung und bringen wichtige Aspekte ein.

Einen besonders hilfreichen Blick auf schulische Interaktionen insgesamt und Unterrichtsstörungen im Besonderen bietet allerdings die **systemische Sichtweise bzw. das Selbstorganisationsmodell**, die mehrere der oben genannten Ansätze aufgreifen und weiterführen: Kurz gesagt werden dabei Lehrkraft und Schulklasse als soziales System begriffen, dessen Mitglieder in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und sich wechselseitig austauschen und beeinflussen. Damit werden Unterrichtsstörungen zu entschlüsselnden Botschaften (Schülerfeedback) zur Gestaltung des Unterrichtes, zur Überzeugungskraft der Lehrperson und zur momentanen Befindlichkeit der Schüler.

Das Selbstorganisationsmodell lässt Unterrichtssituationen, „Unterrichtsstörungen“ und „Unterrichtsprobleme“ in einem neuen Licht erscheinen:

- Unterrichtsstörungen werden nicht als Schülerhandlungen verstanden, die gestoppt werden müssen, indem die Lehrperson diszipliniert, ablenkt oder diese einfach hinnimmt. In der Sichtweise des Selbstorganisationsmodells sind die Störungen nicht Ausdruck mangelnder Beherrschung der Kontrollparameter seitens des Lehrers oder der Lehrerin, sondern *Ausdruck unterschiedlicher Organisationsbedürfnisse* von Lehrkräften und Schülern. Die Störung ist Rückmeldung des Schülers, dass er etwas anderes 'will', dass er die Situation anders wahrnimmt als die Lehrkraft oder die anderen Schülerinnen und Schüler.
- Schüler wie Lehrkräfte nehmen die Störung für sich selbst biografisch wahr und handeln in der Situation entsprechend ihrer biografischen Vorerfahrung. Auf der Folie der unterrichtstechnologischen Wahrnehmung müsste die Lehrkraft die Störung aber als Versagen, als Planungsfehler empfinden. In der Sichtweise der Selbstorganisation muss die Störung nicht isoliert und unterbunden werden, sondern sie muss *bewältigt* werden.
- Das Verhalten von Schülern und Lehrkräften wird als innengesteuerte Selbststabilisierung (Homöostase) gesehen und nicht als planabweichendes Verhalten. Das Recht auf Selbststabilisierung kann niemandem verwehrt werden. Jeder Organismus stabilisiert sich selbst, ob andere es wollen oder nicht. Jedes Schülerverhalten ist Ausdruck seiner Innenperspektive über den Stand der eigenen Selbststabilisierung. Die Lehrkraft sieht das Unterrichtsproblem dann nicht als Planabweichung, sondern als *Aufgabe, aus zwei verschiedenen Perspektiven eine gemeinsame Struktur werden zu lassen*. Dies kann nur in dialogischer Auseinandersetzung geschehen.
- Für die Gestaltung dieses systemischen Zusammenspiels übernimmt der Lehrkraft die *professionelle Verantwortung*. Die strukturelle Bedingtheit, unter der diese Auseinandersetzung stattfindet, führt dazu, dass seitens der Schüler auch Grenzüberschreitungen vorkommen. Die *Fürsorgepflicht* der *Lehrkraft* für das ganze soziale System erlaubt und erfordert dann auch klare Grenzziehungen, Maßnahmen, Reglementierungen, Zurechtweisungen. Diese Handlungen sind in hohem Maße abhängig von der Situation und der Innenperspektive der Beteiligten. Die Wirkung erweist, ob sie 'passend' waren oder nicht. Die Selbstwahrnehmung und die Selbstreflexion aller Beteiligten ist der Garant für die Bewältigung von sogenannten "Störungen".

Wenn man Lehrkraft und Schulklasse als soziales System begreift, dessen Mitglieder in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und sich wechselseitig austauschen und beeinflussen, wird das Lehrerverhalten zu einer wichtigen *Einflussmöglichkeit* in Konfliktsituationen. Dies bedeutet nicht, dass das Verhalten des Lehrers oder der Lehrerin als alleinige oder wichtigste Ursache eines Konfliktes zu begreifen ist. Auch trägt jedes Mitglied des Systems die Verantwortung für sein Handeln. Die Lehrkraft kann jedoch durch ihr eigenes Verhalten und ein an Lösungen orientiertes Eingreifen ihrer Rolle als Anwalt des Arbeitsprozesses gerecht werden. Lehrer sind Anwälte des Lernens.

Hilfreich ist also ...

- Störungen als Teil der schulischen Realität zu akzeptieren,
- Störungen nicht persönlich zu nehmen,
- das Problem so klein wie möglich zu halten,
- Machtkämpfe zu vermeiden,
- auf Maßnahmen zu verzichten, die sich nicht bewährt haben,
- der Suche nach Lösungen Vorrang vor der nach Ursachen zu geben,
- den eigenen Anteil an den Störungen anzuerkennen und sich, wenn nötig, zu entschuldigen.

1.2. Formen von Unterrichtsstörungen durch Schüler

Unterrichtsstörungen durch Schüler sind vielfältiger Art, es lassen sich allerdings vier Kategorien störenden Schülerverhaltens herausfiltern:

- verbales Störverhalten (z.B. schwatzen, vorlautes Verhalten, Zwischenrufe, Beleidigungen)
- mangelnder Lerneifer (z.B. geistige Abwesenheit, Desinteresse, Unaufmerksamkeit)
- motorische Unruhe (z.B. zappeln, kippen, herumlaufen)
- aggressives Verhalten (z.B. Wutausbrüche, Angriffe auf Personen, Sachbeschädigungen).

Die meisten Vorfälle gehören den ersten drei Kategorien an.

1.3 Interventionen bei Unterrichtsstörungen durch Schüler

Ziel der Intervention ist es, die Störung, die den Unterricht beeinträchtigt oder unmöglich macht, schnellstmöglich zu unterbinden, um umgehend zum Unterricht zurückzukehren. Gute Interventionen beseitigen nicht nur effektiv die Störung, sondern leiten gleichzeitig auch eine Problemlösung ein.

1.3.1 Gütekriterien für Interventionen

„Gute“ Interventionen sind durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- minimalinvasives Agieren,
- schnelle Rückkehr zum Unterricht,
- gestufte Intervention,
- Wahl der Maßnahmen passend zur Störung,
- berechenbares, konsequentes und gelassenes Handeln,
- Anleitung zur Reflexion,
- Vorrang von Konsequenzen vor Strafen.

Strafen

- Sie sollen aufrütteln, abschrecken und bestimmte Verhaltensweisen verhindern.
- Sie sind oft (seelisch) verletzende und erniedrigende Erziehungsmethoden.
- Sie helfen dem Betroffenen nicht unbedingt, andere Verhaltensformen zu finden.
- Angst vor Strafe wird das unerwünschte Verhalten nicht löschen, sondern bestenfalls unterdrücken (Zitat von Bruno Bettelheim, Kinderpsychologe: "Angst vor Strafe kann zwar davon abhalten, etwas Unrechtes zu tun, aber sie veranlasst uns nicht, *das Rechte* zu tun.").
- Strafen nutzen sich zwangsläufig ab und führen oft zur Steigerung/ Eskalation.
- Strafen erzeugen Schuldgefühle (oft auf beiden Seiten).
- Kinder und Jugendliche erleben Strafen oft als Lieblosigkeiten und mangelnde Wertschätzung gegenüber ihrer Person.
- Strafen lösen teilweise Vergeltungsfantasien aus.

Zu strafen ist nur sinnvoll, wenn ein gezeigtes Verhalten nie wieder gezeigt werden soll und alle anderen Möglichkeiten zur Kooperation erschöpft sind. Wenn Strafe erfolgt, muss sie auch wehtun.

Logische Konsequenzen ...

- dienen vornehmlich dem Zweck, dem Betroffenen dabei zu helfen, in Zukunft die Regeln besser befolgen zu können (sollen Einsicht, Selbstkontrolle und Steuerungsfähigkeit des Betroffenen fördern).
- helfen, die unangenehmen Folgen des eigenen Verhaltens/ die geltenden Sachzwänge zu erkennen.
- sind von einer Grundhaltung der Klarheit, Festigkeit und Wertschätzung geprägt.
- ersetzen Moralpredigten, denn die Wirklichkeit spricht für sich.
- sind zeitnah, da sie unmittelbar auf den Regelverstoß folgen.
- sind vorher bekannt (sind bei Regelerarbeitung besprochen und von daher transparent und berechenbar) oder aber logisch, da sie in unmittelbarem Zusammenhang zum Regelverstoß stehen.
- sind nicht herabsetzend oder demütigend und machen niemanden lächerlich.
- sind nicht auf die Person, sondern das Verhalten bezogen.
- sind abgestuft und berücksichtigen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- sind unangenehmer als die Einhaltung der Regeln.

1.3.2. Zeitpunkt der Intervention

Jede Intervention ist zugleich ebenfalls eine Störung des Lehr-Lern-Prozesses, deshalb will ihr Einsatz wohlüberlegt sein.

Als Grundregel gilt: Der von der Intervention ausgehende Einfluss sollte nicht größer sein als die Störung, gegen die sie gerichtet ist.

Es gilt, die Stufen der Interventionsleiter einzuhalten, also möglichst auf dem niedrigsten Level mit Maßnahmen zur Unterstützung und raschen Wiedereingliedern in den Lehr-Lern-Prozess zu beginnen und keine Stufe zu überspringen.

1.3.3 Mögliche Interventionen

Denkbare Interventionen sind:

- bewusstes Ignorieren,
- nonverbale Signale (z.B. Zeichen, Variationen in der Stimme, Verschieben der physischen Distanz, bewusstes Ansehen usw.),
- verbale Reaktionen (z.B. erwünschtes Verhalten betonen, Auswirkung des unerwünschten Verhaltens beschreiben, Ich-Botschaft geben, Situation durch Humor entspannen),
- verhaltensmodifikatorische Eingriffe (z.B. Beschränkung von Aktivität, Raum und Gegenständen, wie störende Gegenstände entfernen, Auszeit vereinbaren, Arbeit mit positiven oder negativen Konsequenzen bestimmten Verhaltens, Arbeit mit Reflexionsbögen),
- didaktische Interventionen (z.B. Wechsel der Sozialform oder der Methode),
- soziale Interventionen (z.B. Umgruppierung der Schüler, Abmachungen und Verträge mit der Lerngruppe, Anbahnung von Wiedergutmachung etc.).

1.3.4 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß der „Übergreifenden Schulordnung“ (2009)

Im Bereich der vielfältig möglichen Erziehungsmaßnahmen, die in Rheinland-Pfalz insbesondere durch das Schulgesetz und die Übergreifende Schulordnung geregelt sind, verfügen Lehrkräfte generell über einen großen Ermessensspielraum.

Grenzen ihres erzieherischen Einwirkens ergeben sich insbesondere aus dem verfassungsrechtlich bestimmten Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler und dem – neben dem der Eltern bestehenden – selbstständigen Erziehungsauftrag der Schule. Pädagogische Maßnahmen oder andere Einwirkungen müssen grundsätzlich immer auch erzieherisch begründet und vor allem verhältnismäßig (also erforderlich, geeignet und mithin das mildeste Mittel zur Erreichung des Zwecks) sein.

Die Paragraphen 95ff der Übergreifenden Schulordnung unterscheiden zwei wesentliche disziplinarische Schritte in der Schule: die erzieherischen Maßnahmen und die deutlich schwerwiegenderen Ordnungsmaßnahmen:

§ 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

§ 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen [und erzieherische Einwirkungen]

(1) **Ordnungsmaßnahmen** können nur ausgesprochen werden, wenn andere **erzieherische Einwirkungen** nicht ausreichen.

Als **erzieherische Einwirkungen** kommen insbesondere in Betracht:

Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für

zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

- (2) **Ordnungsmaßnahmen** müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) **Ordnungsmaßnahmen** für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 97 Maßnahmenkatalog

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:
 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
 2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
- (2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:
 1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder Dauer,
 2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
 3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

(Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen finden sich in den §§ 98 -101 der ÜSchulO.)

Einige Hinweise zur Anwendung:

Die in § 96 genannten erzieherischen Maßnahmen (Einwirkungen) sind nur als Beispielhilfen zu verstehen, der Katalog ist also erweiterbar.

- Eine Strafe auf Grundlage pädagogischer Maßnahmen gebührt als milderes Mittel grundsätzlich der Vorrang vor förmlichen Ordnungsmaßnahmen.
- Vor allem unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind an die Rechtmäßigkeit hohe Anforderungen zu stellen:
 - So kommen förmliche Ordnungsmaßnahmen nur dann in Betracht, soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen.
 - Zudem muss es sich um schwerwiegende Verhaltensweisen von Schülern handeln, wie z.B.: mutwillige Zerstörung fremden Eigentums, erhebliche Störungen des Schulbetriebs oder Gewalttätigkeiten.
 - Bei weniger gravierenden Vorkommnissen sind förmliche Ordnungsmaßnahmen allenfalls denkbar bei deren Häufung oder besonderen Begleitumständen, wie z.B. häufigem Zuspätkommen, häufiges Schwänzen usw.
- Zu beachten ist zudem der besondere Sinn und Zweck von förmlichen Ordnungsmaßnahmen im schulischen Bereich, der noch weitere, enge Grenzen setzt:
 - So sind Ordnungsmaßnahmen nur zum Zweck der Erziehung des störenden Schülers notwendig (pädagogischer Zweck), selbst wenn sie vornehmlich dem Schutz von Mitschülern dienen (z.B. Gewaltübergriffe).
 - Reine Vergeltungsstrafen sind unzulässig, insbesondere darf auch nicht generalpräventiv ein Exempel statuiert werden.

1.3.4 Prävention

Es empfiehlt sich, einfühlsam und der jeweiligen Klassensituation entsprechend Regeln des Umgangs zu implementieren und dabei zwischen Setzungen und Regeln zu unterscheiden.

1. **Setzungen** werden der Klasse **frühzeitig** mitgeteilt und begründet, die Folgen von Fehlverhalten sind den Schülern bekannt.
2. **Grundlegende Regeln** werden **zeitnah** mit der Klasse ausgehandelt und festgehalten. Auch hier gilt: immer die Sanktionen auch benennen.
3. Ansonsten werden **Übereinkünfte** erst getroffen, **wenn** das entsprechende Fehlverhalten (z.B. Mobbing) auftritt. Allerdings wird bei ernsthaften Störungen bereits der erste Fall zum Anlass genommen, sich dazu auszutauschen und Konsequenzen zu formulieren.

Grundsätzlich erhöht die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Regelfindung die Bereitschaft zu deren Einhaltung. In systemischer Sicht (vgl. oben) ist die Beteiligung unerlässlich. Dabei ist es wichtig, wenige, aber zentrale Regeln zu erarbeiten, diese im Klassenraum sichtbar zu haben und sie auch den Eltern mitzuteilen. Damit Regeln wirksam sind, müssen sie für alle, auch für die Lehrkraft, verbindlich sein! (Brüning 2010). Zu den Sanktionen für unerwünschtes Verhalten sollte gezielt auch das Einüben erwünschten Verhaltens kommen. (Brüning 2010)

2 Unterrichtsstörungen durch die Lehrkraft

2.1. Formen von Unterrichtsstörungen durch die Lehrkraft

Die Lehrkraft beeinträchtigt, unterbricht oder verunmöglicht den Unterricht, wenn sie ...

- schlecht erklärt,
- keine Struktur hat,
- nicht vorbereitet ist,
- ungeduldig, missmutig, uninteressiert ist,
- sich inkonsequent verhält, willkürlich (re)agiert,
- zu viel durchgehen lässt,
- nicht auf die Vorgänge in der Klasse achtet,
- vor der Klasse hin und her läuft,
- zu lange und zu monoton spricht,
- einen ironischen Unterton hat, provoziert,
- bestimmte Schüler bevorzugt bzw. benachteiligt.

2.2 Prävention

Unterricht mit folgenden Güte Merkmalen beugt Störungen vor:

Gütemerkmal	Beschreibung
Orientierung	Die SuS müssen jederzeit zur Zielrichtung der Stunde bzw. Unterrichtsphase orientiert sein und wissen, was sie tun sollen.
Struktur	Die Stunde muss eine kompakte und klar gegliederte Stundenstruktur haben. Sie muss sinnvoll phasiert sein und es sollte ein Wechsel der Arbeitsformen stattfinden.
Instruktion	Die SuS sollten über den geplanten Ablauf der Stunde Bescheid wissen. Die Lehrkraft instruiert sie über Arbeitsschritte und Organisatorisches, bevor Inhalte thematisiert werden.
Verarbeitung	Schüler brauchen Zeit, um die Vorgaben der Lehrkraft in Gedanken umzusetzen. Nachfragen sind kurz und bündig, ohne weitere Kommentare zu beantworten.
Schüleraktivierung	Sind alle Schüler aktiv in den Lernprozess eingebunden, sinkt die Anzahl der Störungen.
Ermöglichung von Könnenserfahrungen	Wo Schüler fortwährend Misserfolge erleben, nehmen die aus Frustrationserfahrungen erwachsenden Störungen zu. Differenzierende Maßnahmen beugen dem vor.
Verbindlichkeit	Das Denken der SuS sollte sich in einem Produkt niederschlagen, das für die Lehrkraft sichtbar und überprüfbar ist. So kann er/sie sich jederzeit über den Verlauf des Lernprozesses informieren.

Präsenz	Die Lehrkraft muss ihre Augen überall haben: Störungen werden wahrgenommen und dies dem betreffenden Schüler auch deutlich gemacht. Allerdings sollte die Lehrkraft minimalinvasiv agieren.
Training	Erziehen ist eine Sisyphos-Arbeit. Dazu gehört, dass die Lehrkraft ihr Verhalten aus der Außenperspektive wahrnimmt, immer wieder mal um Rückmeldungen bittet, Handlungsoptionen kennt, erprobt und reflektiert.

Studien zufolge wird in Klassen, in denen der Unterrichtende sich so verhält, dass er Schülerstörungen vorbeugt, 1 bis 3,5% der Unterrichtszeit auf Disziplinierung verwendet. Unterrichtende, die vor allem auf Störungen reagieren, müssen zwischen 7 und 18,5% ihrer Unterrichtszeit mit Disziplinierungen verbringen.

3 Unterrichtsstörungen durch Dritte

Bei Unterrichtsstörungen durch Dritte (Durchsagen, Baustellenlärm, Tiefflieger, außergewöhnliche Naturereignisse wie z.B. plötzlicher heftiger Schneefall) gilt es, möglichst schnell zum Unterricht zurückzukehren und beeinträchtigte Schüler sinnvoll ins Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Literatur

- [1] BRÜNING, Ludger: Störungsfrei unterrichten, Praxis Schule 4 (2010), S. 4-8.
- [2] EICHHORN, Christoph: Classroom-Management, Stuttgart 2008.
- [3] LOHMANN, Gert: Mit Schülern klar kommen. Berlin 2003.
- [4] MIENERT, Malte, VORHOLZ, Heidi: Schüler und Lehrer im Konflikt, Paderborn 2011.
- [5] SEGELKEN, Eva: Unterrichtsstörungen vorbeugen, PÄDAGOGIK 7-8 (2008), S. 78-81.